



Gemeinde Rechberghausen Landkreis Göppingen



UMWELTBERICHT - VORENTWURF

zum Bebauungsplan „Vor dem Lindach“ – 8. Änderung und Erweiterung

22.11.2023



Dipl.-Ing. (FH) Manfred Mezger
Freier Stadtplaner

mquadrat kommunikative Stadtentwicklung
Badstraße 44 T 0 71 64 . 1 47 18 - 0
73087 Bad Boll F 0 71 64 . 1 47 18 - 18

info@m-quadrat.cc
www.m-quadrat.cc

INHALTSVERZEICHNIS

Inhaltsverzeichnis	2
1. Anlass und Zielsetzung	4
1.1. Anlass	4
1.2. Zielsetzung	4
1.3. Erfordernis Umweltbericht	5
1.4. Inhalt und wichtige Ziele des Bebauungsplans	5
1.5. Ziele des Umweltschutzes	5
1.5.1 Fachgesetze	5
1.5.2 Pläne und Programme	6
1.5.3 Schutzausweisungen	7
2. Bestandsaufnahme und Bewertung	7
2.1. Allgemeine Beschreibung	8
2.2. Nutzung	9
2.3. Naturraum, Topographie, Geologie	9
2.4. Untersuchungsraum	9
3. Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter	10
3.1. Belange des Menschen, Kultur- und Sachgüter	10
3.1.1 Schutzgut Mensch	10
3.1.2 Lärm und Schadstoffe	10
3.1.3 Landwirtschaft	10
3.1.4 Schutzgut Kultur- und Sachgüter	10
3.2. Schutzgut Boden und Grundwasser	10
3.2.1 Boden	10
3.2.2 Grundwasser	12
3.2.3 Oberflächenwasser	12
3.3. Schutzgut Klima/ Luft	12
3.4. Schutzgut Arten und Biotope, Biodiversität	13
3.4.1 Arten- und Lebensgemeinschaften	13
3.4.2 Biotope	14
3.4.3 Biodiversität und Biotopverbund	15
3.5. Schutzgut Landschaftsbild und Erholung	16
4. Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung	16

5. Geprüfte Alternativen	16
6. Gliederungsvorschlag für den Umweltbericht	16
7. Literatur-/ Quellenangaben	17

1. ANLASS UND ZIELSETZUNG

1.1. ANLASS

Die Gemeinde Rechberghausen hat zur Ermittlung des örtlichen Gewerbeflächenbedarfs eine Studie beauftragt. Diese „Strategie zur Gewerbeflächenentwicklung“ der imakomm Akademie aus Juni 2022 kommt unter anderem zum Ergebnis, dass einige örtliche Betriebe Erweiterungs- und Entwicklungsbedarf haben, den sie am jeweiligen Standort nicht umsetzen können.

Der Gemeinderat hat sich im Zusammenhang mit der Vorstellung der Ergebnisse der Studie mit potenziellen Gewerbeflächen auseinandergesetzt und Vor- und Nachteile diskutiert. Dieser Diskurs führte zum Ergebnis, dass lediglich die Fläche östlich des Sportgeländes Lindach für Gewerbeflächen in Frage kommt, weitere Standorte sollen aktuell nicht weiterverfolgt werden.

Berücksichtigt wurde dabei auch, ob im bestehenden Gewerbegebiet Möglichkeiten für Erweiterungen im Bestand möglich sind. Dabei wurden Änderungen der Festsetzungen des Bebauungsplans diskutiert und eventuelle geringfügige Erweiterungen erörtert. Letztlich sind diese Möglichkeiten jedoch so eingeschränkt, dass der örtliche Bedarf der Betriebe dadurch nicht gedeckt werden kann. Deshalb ist eine Erweiterung des Gewerbegebiets erforderlich.

Zuletzt wurde das Gewerbegebiet „Vor dem Lindach“ nach Süden und Osten geringfügig erweitert (Bebauungsplan „Vor dem Lindach - 7. Änderung und Erweiterung“, 2022), um einem ortsansässigen Gewerbebetrieb notwendige Erweiterungsmöglichkeiten zu schaffen. Dabei wurde bereits berücksichtigt, dass eine weitere Verlängerung der Steebstraße in Richtung Süden offengehalten wird, um die Potenzialfläche zu erschließen.

Um für die erforderlichen Gewerbebauflächen verbindliches Baurecht zu schaffen, ist die Aufstellung eines Bebauungsplans notwendig.

Der Gemeinderat der Gemeinde Rechberghausen hat aus diesem Grund am 21.09.2023 den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes „Vor dem Lindach“ – 8. Änderung und Erweiterung gefasst.

1.2. ZIELSETZUNG

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen und die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen in Form eines Umweltberichts zu ermitteln und zu beschreiben. Der Umweltbericht wird entsprechend den Vorgaben und der Gliederung der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB erstellt und ist gesonderter Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan.

1.3. ERFORDERNIS UMWELTBERICHT

Nach § 2 Abs. 4 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB) zu berücksichtigen und die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden im Umweltbericht dargestellt, welcher entsprechend den Vorgaben und der Gliederung der Anlage zu § 2a BauGB erstellt wird. Er wird sodann gesonderter Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan und dient als Grundlage für die Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die Abwägung der Umweltbelange durch die Gemeinde.

1.4. INHALT UND WICHTIGE ZIELE DES BEBAUUNGSPLANS

Siehe hierzu die Begründung zum Bebauungsplan.

1.5. ZIELE DES UMWELTSCHUTZES

1.5.1 FACHGESETZE

Die folgenden grundsätzlichen und speziell für das Vorhaben relevanten Regelungen einschlägiger Fachgesetze werden bei der Umweltprüfung besonders berücksichtigt:

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), hier v.a. § 1 (1) Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege; § 13 Allgemeine Grundsätze; § 14 Eingriffsregelung, § 18 Verhältnis zum Baurecht;

Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG BW)

Baugesetzbuch (BauGB), hier v.a. § 1 (5) (...) Grundsätze der Bauleitplanung; § 1 (6) Nr. 1 (gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse), Nr. 5 (Belange des Orts- und Landschaftsbilds), Nr. 7 (Belange des Umweltschutzes); § 1a (2) Sparsamer Umgang mit Grund und Boden und (3) Eingriffsregelung, Vermeidungs- und Ausgleichsgebot.

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) allgemeine Grundsätze lt. § 1 Nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Funktionen des Bodens.

Wassergesetz Baden-Württemberg (WG) bzw. **Wasserhaushaltsgesetz** (WHG), v.a. § 12 (3) WG Erhaltung und Verbesserung des Wasserrückhaltevermögens und § 12 (5) WG Berücksichtigung der Belange der Grundwasserneubildung bei Baumaßnahmen.

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) u.a. 24. und 26. Verordnung zur Durchführung.

Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz Baden-Württemberg

1.5.2 PLÄNE UND PROGRAMME

Der an das bestehende Gewerbegebiet angrenzende Teil des Plangebiets ist in der Raumnutzungskarte des **Regionalplans** als landwirtschaftliche Fläche (Flurbilanz Stufe II) dargestellt. Entlang des südlichen Ortsrands von Rechberghausen verläuft ein regionaler Grünzug der auch das bestehende Sportgebiet umfasst. Das Plangebiet greift kleinräumig in diesen ein.

Weitere regionalplanerische Festsetzungen (z.B. Grünzäsuren, Vorranggebiete, Vorbehaltsgebiete usw.) werden durch das Gebiet nicht tangiert. Konflikte zwischen der vorliegenden Planung und dem Regionalplan bestehen somit nicht.

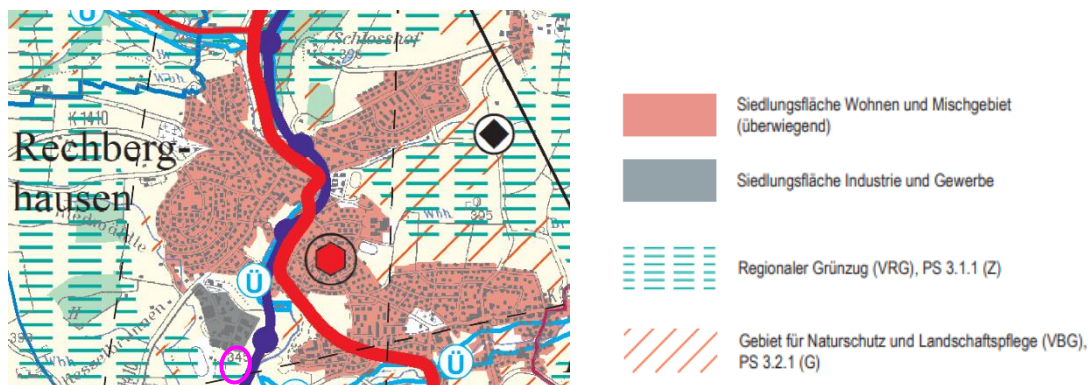


Abb 1. Ausschnitt Karte Freiraumstruktur. Quelle: Verband Region Stuttgart, Plangebiet pink markiert

Im rechtskräftigen **Flächennutzungsplan** 2020 des GVV Östlicher Schurwald sind die Flächen im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans als geplante Grünflächen mit der Zweckbestimmung Sportflächen dargestellt und sollen der Entwicklung des Sportparks Lindach dienen.

Die nun geplante Erweiterung des Bebauungsplans ist somit nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt, bedarf somit der punktuellen Änderung dieses und hat zur Konsequenz, dass die Erweiterungsflächen für das Sportgebiet reduziert werden. Die Änderung des Flächennutzungsplans soll parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans erfolgen.

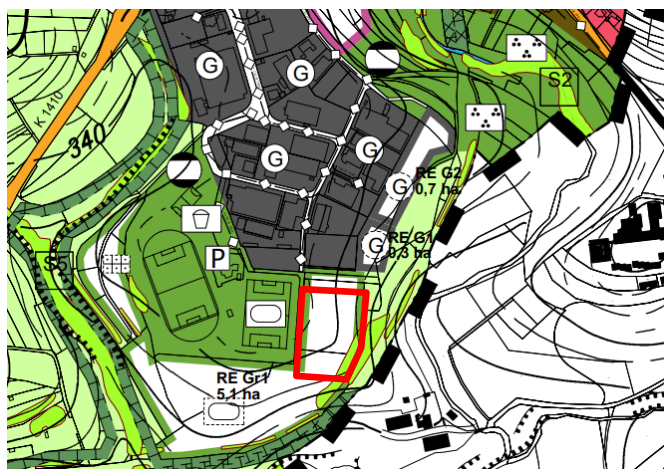


Abb 2. Ausschnitt Flächennutzungsplan 2020 Gemeinde Rechberghausen, Plangebiet rot markiert

1.5.3 SCHUTZAUSWEISUNGEN

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans befinden sich keine Schutzausweisungen. Östlich des Plangebiets sind die Gehölze entlang der ehemaligen Bahnlinie Schwäbisch Gmünd - Göppingen als Offenland-Biotop kartiert (Biotop Nr. 172231173154) und nach NatSchG als Feldhecken und Feldgehölze geschützt.

Naturdenkmale sind im Plangebiet und im näheren Umfeld des Plangebietes nicht vorhanden.

Das Plangebiet ist nicht Bestandteil von Naturschutz-, Vogelschutz-, FFH-, Waldschutz- oder Wasserschutzgebieten.

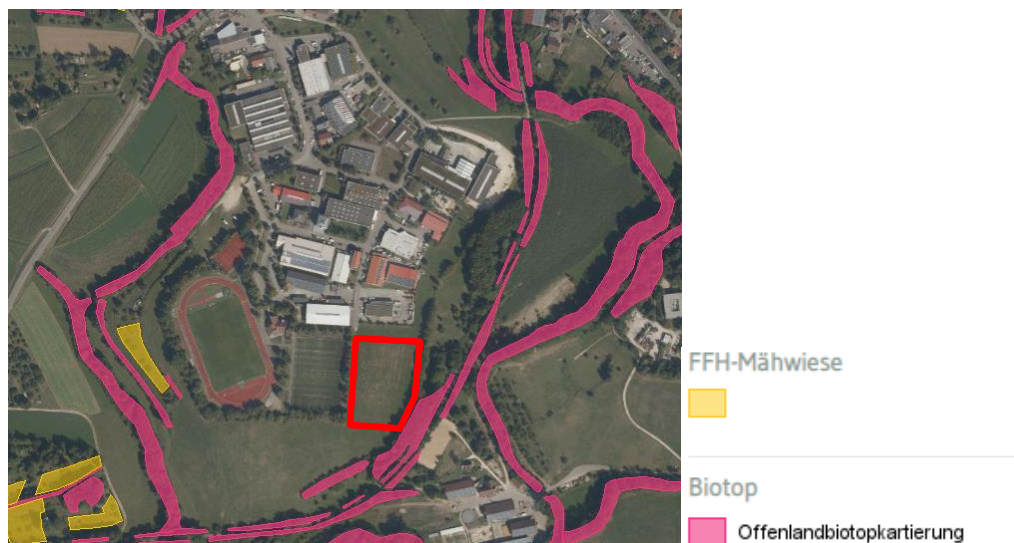


Abb 3. Übersicht Schutzgebiete und geschützte Biotope, Quelle: LUBW Kartendienst, Plangebiet rot markiert

2. BESTANDSAUFNAHME UND BEWERTUNG

Die Bestandsaufnahme dient dem Ziel, den aktuellen Zustand von Naturhaushalt und Landschaft festzustellen und damit die Basis für eine Bewertung der Leistungsfähigkeit vor dem Eingriff zu erhalten. Um die komplexen Sachverhalte und Wirkungsgefüge Naturhaushalt und Landschaft messbar zu machen, werden die Bestandteile in Teilfunktionen und Schutzgüter aufgegliedert. Diese sind:

- Schutzgut Mensch inkl. Erholung
- Kultur- und Sachgüter
- Natur und Landschaft
 - Arten und Biotope
 - Boden
 - Wasser
 - Klima, Luft
 - Landschaftsbild

Die Erfassungsergebnisse ergeben die generelle Zuordnung (für jedes Schutzgut getrennt) zu einer der folgenden 3 Wertstufen (nach UM 1996):

Wertstufe 1: Bereich mit **besonderer Bedeutung** für das Schutzgut

Wertstufe 2: Bereich mit **allgemeiner Bedeutung** für das Schutzgut

Wertstufe 3: Bereich mit **geringer Bedeutung** für das Schutzgut.

Für einige Schutzgüter sind in den vorgenannten Arbeitshilfen differenziertere Bewertungsmodelle vorgesehen. Dabei gelten folgende Zuordnungen:

Definition d. naturschutzfachlichen Bedeutung (UM 1996)	Wertstufe Basismodul	Wertstufe Standard- /Fein- / Planungsmodul Ökokonto-Verordnung BW
Besondere Bedeutung	V (sehr hoch) oder A	33-64
	IV (hoch) oder B	17-32
Allgemeine Bedeutung	III (mittel) oder C	9-16
Geringe Bedeutung	II (gering) oder D	5-8
	I (sehr gering) oder E	1-4

2.1. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG

Das Plangebiet liegt am südlichen Ortsrand im Gewann „Lindach“. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans schließt im Norden direkt an das bestehende Gewerbegebiet „Vor dem Lindach“ an und wird im Westen durch das Sportgebiet Lindach begrenzt. Es erstreckt sich vom diesem Sportgebiet ca. 90 m nach Osten bis zu dem Böschungsbewuchs entlang der ehemaligen Bahnstrecke (heute Fuß- und Radweg). Das Plangebiet erstreckt sich vom Ende der Steebstraße ca. 140 m nach Süden, was ungefähr der bestehenden Eingrünung des angrenzenden Sportplatzes entspricht. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst 8.813 m² (ca. 0,9 ha).

Für den räumlichen Geltungsbereich ist der Lageplan zur Abgrenzung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans i.d.F. vom 21.09.2023 maßgebend.

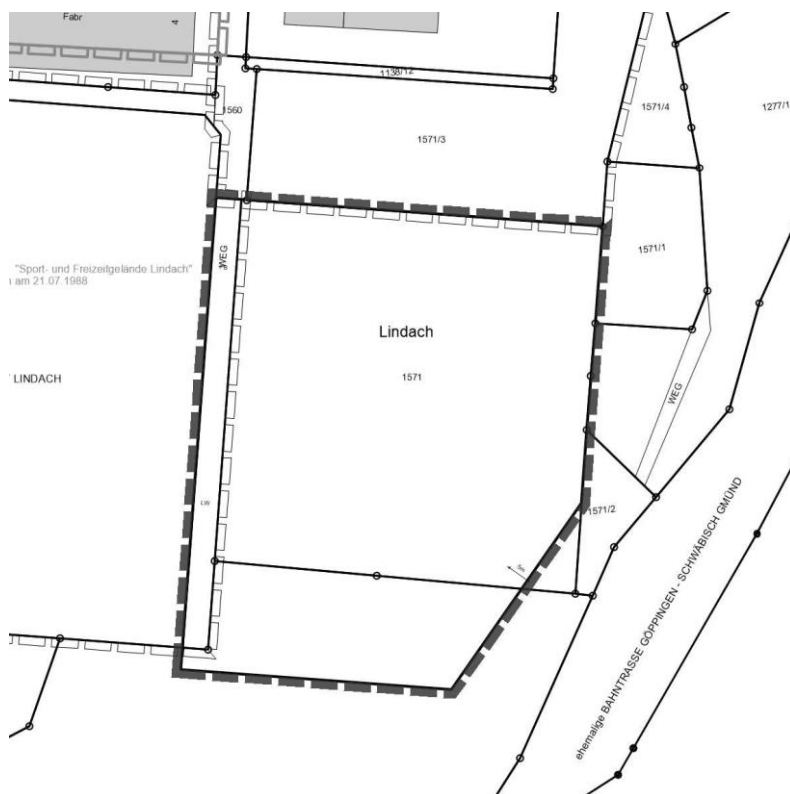


Abb 4. Lageplan zum Aufstellungsbeschluss vom 21.09.2023, Quelle: mquadrat

2.2. NUTZUNG

Das Plangebiet umfasst den von der Steebstraße nach Süden verlaufenden landwirtschaftlichen Weg (Flurstück 1560), sowie östlich an diesen angrenzende Wiesenflächen (Flurstücke 1570 und 1571). Nach Osten hin befindet sich eine Feldhecke. Diese besteht überwiegend aus Feld- und Spitzahorn, Hartriegel, Pfaffenhütchen, Birken, Kirschbäumen und Brombeeren. Im südlichen Teil der Feldhecke wachsen einige größere Bäume. Die Flurstücke 1570 und 1571 bestehen überwiegend aus intensiv genutztem Grünland.

Im Untersuchungsraum und näheren Umfeld kommen folgende Habitatstrukturen vor:

- Feldhecken
- Gebüsch
- Grünland

2.3. NATURRAUM, TOPOGRAPHIE, GEOLOGIE

Das Untersuchungsgebiet liegt in der naturräumlichen Einheit „Mittleres Albvorland“ als Teilgebiet der Großlandschaft „Schwäbisches Keuper-Lias-Land“ (LUBW) in einer Höhenlage zwischen 256 m und 226 m ü NN. Das Gelände des Plangebiets fällt von der Steebstraße nach Osten und Süden hin ab. Östlich des Plangebiets fällt das Gelände zum Radweg auf dem alten Bahndamm hin um etwa 10 Meter und von dort bis zum Marbach um weitere 10 Meter ab.

Der Untergrund wird der geologischen Übersichtskarte GK 50 zufolge im überwiegenden Teil des Plangebiets aus der Arientenkalk-Formation gebildet, lediglich ein kleiner Bereich im Osten des Plangebiets wird der Angulatensandstein-Formation zugeordnet.

Geologisch ist das Plangebiet dem Unterjura zugeordnet.



Abb 5. Ausschnitt Geologische Karte GK 50, Quelle: LGRB BW. Plangebiet rot markiert

2.4. UNTERSUCHUNGSRAUM

Bei der Abgrenzung des Untersuchungsraums werden je nach Erfordernis Vorhabensort, Wirkraum und Kompensationsraum berücksichtigt.

Einige Einflüsse z.B. auf bestimmte Bodenfunktionen beschränken sich lediglich auf den Vorhabensort (Geltungsbereich), während z.B. bei den (Teil-) Schutzgütern Grundwasser, Klima, Landschaftsbild, Arten, Biotope und biologische Vielfalt die landschaftsökologischen und gestalterischen Bezüge zwischen Plangebiet und Umgebung mit berücksichtigt werden müssen.

3. BESTANDSAUFNAHME UND BEWERTUNG DER SCHUTZGÜTER

3.1. BELANGE DES MENSCHEN, KULTUR- UND SACHGÜTER

3.1.1 SCHUTZGUT MENSCH

Für den Menschen besitzt das Plangebiet im Wesentlichen eine Bedeutung als landwirtschaftliche nutzbare Fläche.

Das Plangebiet selbst weist keine für den Menschen erholungsrelevante Infrastruktur auf.

In der unmittelbaren Umgebung des Plangebiets liegt in südwestlicher Richtung das Sportgelände der Gemeinde Rechberghausen.

3.1.2 LÄRM UND SCHADSTOFFE

Aufgrund der Lage des Plangebiets angrenzend an bestehende Gewerbegebiete bestehen Vorbelastungen durch Lärm und Schadstoffe. Durch die Nutzung als landwirtschaftliche Fläche im südlichen Bereich des Geltungsbereichs bestehen Beeinträchtigungen durch die Bewirtschaftung mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen. Von den südwestlich angrenzenden Sportanlagen gehen ebenfalls Lärmimmissionen aus.

Nachdem im Plangebiet keine schutzbedürftigen Nutzungen vorgesehen sind, ist eine schalltechnische Untersuchung der Vorbelastungen nicht notwendig. Es wird davon ausgegangen, dass durch die Erweiterung des Gewerbegebiets keine Emissionen auf umliegende Nutzungen entstehen, die nicht heute bereits gegeben sind.

Explizit schutzwürdigen Anlagen wie Krankenhäuser oder Kurgelände befinden sich nicht in der direkten Umgebung des Plangebiets.

3.1.3 LANDWIRTSCHAFT

Das Plangebiet wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Laut Regionalplan sind diese Flächen als landwirtschaftliche Flächen ausgewiesen. Sie werden der Flurbilanzstufe II zugeordnet was bedeutet, dass es sich um überwiegend landbauwürdige Flächen handelt und Fremdnutzungen ausgeschlossen bleiben sollten.

Die natürliche Bodenfruchtbarkeit liegt nach der Bewertung der Bodenfunktionen nach „Bodenschutz 23“ (LUBW 2011) bei 2,0. Dies entspricht einer mittleren Einstufung.

Der Landschaftsrahmenplan bewertet den Boden in seiner Funktion als Standort für Kulturpflanzen mit einer gering bis mittleren Einstufung.

3.1.4 SCHUTZGUT KULTUR- UND SACHGÜTER

Kulturdenkmale und Bodendenkmale sind im Plangebiet nicht vorhanden bzw. bekannt oder vermutet.

3.2. SCHUTZGUT BODEN UND GRUNDWASSER

3.2.1 BODEN

Für das Plangebiet liegen Übersichtsdaten vor aus der Bodenkarte 1:50.000 (BK50). Demnach handelt es sich im überwiegenden Bereich um die bodenkundliche Einheit m41, welche folgenden Bodentyp aufweist: „mittel tief entwickelter Pelosol und mittel bis mäßig tief entwickelter Braunerde-Pelosol“. Das Ausgangsmaterial ist „Unterjura-Fließerde (Basislage) über Ton- und Mergelsteinen des Unterjuras, stellenweise mit geringmächtigem Rest der Decklage“. Die Gründigkeit wird mit mäßig tief bis tief angegeben.

Östlich wird ein kleiner Bereich des Plangebietes der bodenkundlichen Einheit m28 zugeordnet, die den Bodentyp „Pararendzina“ aufweist. Das Ausgangsmaterial sind hier „Tonfließerden (Basislage) über Mergel- und Tonsteinen des Unterjuras, z.T. bedeckt mit geringmächtigen Decklageresten“.

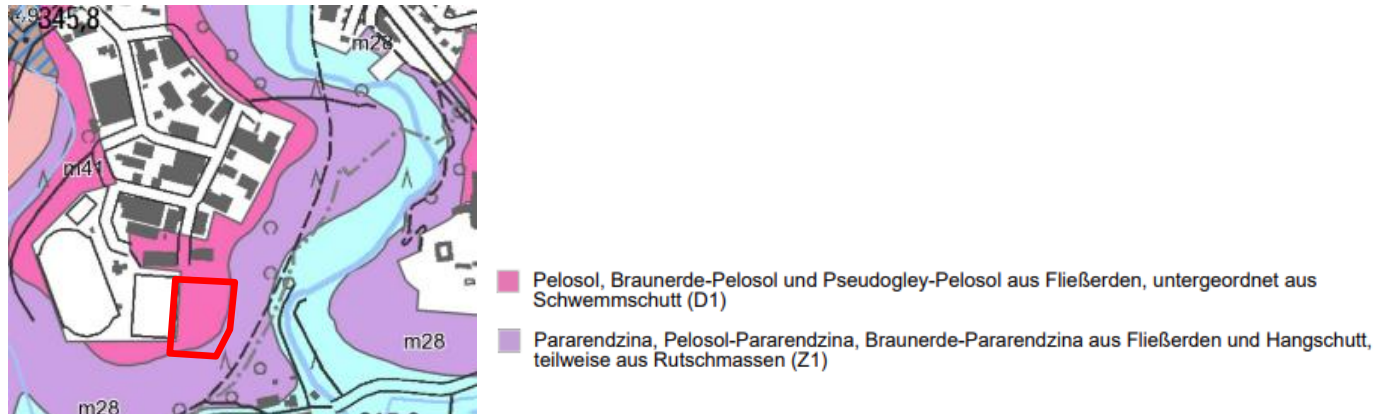


Abb 6. Bodenkundliche Einheiten im Plangebiet, Quelle: LGRB BW, Plangebiet rot markiert

Die Ermittlung der Wertigkeit vor und nach dem geplanten Eingriff erfolgt anhand der Ökoko-Konto-Verordnung.

Bei der Ermittlung der Wertstufen des Bodens werden folgende Bodenfunktionen beachtet:

- Natürliche Bodenfruchtbarkeit
- Ausgleichskörper im Wasserkreislauf
- Filter und Puffer für Schadstoffe
- Sonderstandorte für naturnahe Vegetation

Diese Funktionen werden entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit in die Bewertungsklassen 0 (versiegelte Flächen, keine Funktionserfüllung) bis 4 (sehr hohe Funktionserfüllung) eingestuft. Für die Bodenfunktion „Sonderstandort für naturnahe Vegetation“ werden nur Standorte der Bewertungsklasse 4 (sehr hoch) betrachtet.

Die Auswertung der Bodendaten auf Basis der Bodenfunktionen nach „Bodenschutz 23“ ergibt für das Plangebiet folgende Einstufungen:

- Natürliche Bodenfruchtbarkeit: Wertstufe 2,0 (mittel)
- Ausgleichskörper im Wasserkreislauf: Wertstufe 1,5 (gering bis mittel)
- Filter- und Puffer für Schadstoffe: Wertstufe 3,5 (hoch bis sehr hoch)

Die Gesamtbewertung mit dem Wert 2,33 entspricht einer **mittleren Einstufung**.

In den Hinweisen zum Bebauungsplan werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen. Nachdem keine öffentlichen Erschließungsmaßnahmen vorgesehen sind, werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens keine Baugrunduntersuchungen durchgeführt.

Bei der Fortschreibung des Umweltberichts werden aus den detaillierten Bestandsinformationen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zum Bodenschutz definiert.

Eine Bilanzierung der Bodenbewertung vor und nach dem Eingriff wird vorgenommen und ggf. Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen vorgeschlagen.

Für den Planbereich liegen keine Hinweise auf Altlastenverdachtsflächen vor.

3.2.2 GRUNDWASSER

Grundwasser wird in seiner Menge und seiner Beschaffenheit unter anderem durch speichernde geologische Schichten und durch die Durchlässigkeit der Deckschichten geprägt. Zudem spielen Bodenbeschaffenheit, Relief und Bewuchs eine Rolle.

Im noch landwirtschaftlich genutzten Bereich kann anfallendes Niederschlagswasser prinzipiell versickern. Jedoch besteht die Gefahr des Eintrags von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ins Grundwasser. Die Wasserdurchlässigkeit ist laut den am LGRB vorhandenen Geodaten im Plangebiet mittel eingestuft.

Im Landschaftsrahmenplan wird der Wert für die Grundwasserneubildung im noch unbebauten Bereich mit 300-500 mm/a angegeben, was im oberen Bereich liegt.

Die Zuordnung zur hydrogeologischen Einheit der Jungquartären Flusskiese und Sande als Grundwasserleiter legt eine **mittlere Bedeutung** (Stufe C) des Gebiets für das Teil-Schutzgut „Grundwasser“ nahe.

Gleichzeitig ist die Funktion Filter und Puffer für Schadstoffe sehr gut ausgeprägt (Wertstufe 3,5), so dass die Gefahr von Schadstoffeinträgen in die oberste Grundwasserschicht im Normalfall gering ist.

3.2.3 OBERFLÄCHENWASSER

Der Marbach als nächstgelegenes Oberflächengewässer verläuft Östlich des Plangebiets in ca. 80 -100 m Entfernung und ist als Gewässer II. Ordnung von wasserwirtschaftlicher Bedeutung.

Für den Marbach liegen in der Hochwassergefahrenkarte Baden-Württemberg Informationen vor. Überflutungsflächen kommen innerhalb des Plangebiets nicht zum Liegen.

Der Marbach liegt deutlich tiefer als das Gewerbegebiet „Vor dem Lindach“. Der Höhenunterschied beträgt ca. 25 m.

3.3. SCHUTZGUT KLIMA/ LUFT

Die mittlere Jahrestemperatur für Rechberghausen wird mit 9,6 °C angegeben. Die mittlere Windgeschwindigkeit beträgt 1,9 m/s, wobei nach der synthetischen Wind- und Ausbreitungs-klassenstatistik die Windrichtung Südwest vorherrschen. Die durchschnittliche jährliche Niederschlagsmenge wird mit 1058 mm angegeben.

Die Freiflächen des Plangebiets sind laut Klimaatlas der Region Stuttgart Kaltluftentstehungsgebiete mit einer hohen Produktion von bis zu 15 m³/s pro m². Demnach türmen sich in den Morgenstunden im Gebiet mächtige Kaltluftschichten bis 150 m Schichtdicke auf. Diese Kaltluft zieht großräumig als Kaltluftvolumenstrom mit 60-120 m³/(m/s) nach Südwesten ab und besitzt daher wenig Bedeutung für die Frischluftzufuhr von Rechberghausen.



Abb 7. Kaltluft-Volumenstrom und Kaltluft-Mächtigkeit, Quelle: RegioRISS Verband Region Stuttgart, Plangebiet rot markiert

Der Klimaatlas der Region Stuttgart weist die Planfläche als Bestandteil eines großen zusammenhängenden Kaltluftproduktions- und Kaltluftsammelgebietes aus. Kaltluftproduktionsflächen sind als bioklimatisch aktive Flächen grundsätzlich von hoher Bedeutung für das Schutzgut. Das Plangebiet wird dem Klimatop Freiland zugeordnet und ist als bodeninversionsgefährdetes Gebiet eingestuft.

Aufgrund der untergeordneten Kaltluftentstehung ohne bedeutsame Abflussbahn nach Norden zur Siedlung und der geringfügigen Luftverschmutzung ist die **Bedeutung** für das Schutzgut als **gering** einzustufen.



Abb 8. Klima-Analysekarte, Quelle: RegioRISS Verband Region Stuttgart, Lage Plangebiet rot markiert

3.4. SCHUTZGUT ARTEN UND BIOTOPE, BIODIVERSITÄT

3.4.1 ARTEN- UND LEBENSGEMEINSCHAFTEN

Für die Vorhabenfläche wurde eine Artenschutz-Voruntersuchung beauftragt. Ziel der Untersuchung ist die Einschätzung der Habitateignung des zur Planung vorgesehenen Gebietes für Anhang-IV-Arten der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten, die Abstimmung eines eventuell erforderlichen weiteren Untersuchungsbedarfs und geeigneter Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen.

Nach einer ersten Einschätzung im Rahmen einer Habitat-Potential-Analyse mit Datum 20.11.2023 bestehen aus artenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken gegenüber dem Vorhaben.

Geeignete Habitatstrukturen im Vorhabensgebiet (östlicher Rand) bleiben erhalten, es besteht daher keine Betroffenheit für Vögel und Fledermäuse und die beiden Artengruppen brauchen nicht weiter untersucht werden.

Wegen des Fehlens von Wirtspflanzen für Tag- und Nachtfalter sind auch für diese Artengruppen keine weiteren Untersuchungen erforderlich. Die restlichen Artengruppen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie finden im Vorhabengebiet keine geeigneten Lebensräume bzw. können seitens des Verbreitungsgebietes ausgeschlossen werden.

Durch die beabsichtigte Bebauung der als Grünland genutzten Erweiterungsfläche sind keine potenziell geeigneten Lebensräume von Anhang-IV-Arten und Vogelarten betroffen. Der Gehölzbestand im Osten des Vorhabensgebietes bleibt als Pflanzbindung erhalten.

Schutzmaßnahmen werden im Zusammenhang mit dem frisch angelegten Ersatzhabitat für die im Zuge der 7. Änderung umgesiedelten Eidechsen durchgeführt.

Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen sind Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG durch den Bebauungsplan auf die streng geschützten Arten nicht zu erwarten.

Weitere Untersuchungen zum Artenschutz sind nicht erforderlich.

Das östlich liegende Biotop bleibt erhalten und liegt außerhalb des Geltungsbereichs.

Bei der Fortschreibung des Umweltberichts werden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen beschrieben und eine Bilanzierung der Biotopwerte zum Zweck eines angemessenen Ausgleichs vorgenommen. Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen werden falls nötig vorgeschlagen.

3.4.2 BIOTOPE

Folgende Biotoptypen kommen im Plangebiet vor:

- 33.41 Fettwiese mittlerer Standorte - allgemeine Bedeutung/Wertstufe C
- 41.20 Feldhecke mittlerer Standorte - besondere Bedeutung/Wertstufe B
- 42.20 Gebüsch mittlerer Standorte - allgemeine Bedeutung/Wertstufe C
- 60.25 Grasweg – geringe Bedeutung/Wertstufe D



Abb 9. Blick vom nördlichen Rand des Plangebiet in Richtung Süden, Quelle: mquadrat



Abb 10. Blick vom nordöstlichen Rand des Plangebiets in Richtung Osten, Quelle: mquadrat

3.4.3 BIODIVERSITÄT UND BIOTOPVERBUND

Die intensiv genutzten und häufig gemähten Grünlandflächen des Plangebiets haben einen geringen ökologischen Wert und die Biodiversität ist gering.

Das Gehölz am östlichen Rand des Plangebiets besitzt einen hohen ökologischen Wert und wird im Bebauungsplan über die Festsetzung einer Pflanzbindung gesichert.

Aus der Karte des Biotopverbundes der LUBW geht hervor, dass das Plangebiet nicht Bestandteil einer Fläche des Biotopverbunds ist.

Das Gebiet besitzt dem zufolge eine **geringe Bedeutung** für den Biotopverbund.



Abb 11. Biotopverbund, Quelle: LUBW Kartendienst. Planfläche rot markiert

3.5. SCHUTZGUT LANDSCHAFTSBILD UND ERHOLUNG

Das Plangebiet befindet sich am südlichen Rand des Gemeindegebiets und öffnet sich nach Süden und Osten in die freie Landschaft. Es liegt somit im Übergangsbereich zwischen Bebauung und offener Landschaft.

Der anthropogene Einfluss auf das Plangebiet ist hoch. Durch die angrenzende gewerbliche Nutzung ist das Gebiet vielen Störfaktoren wie Lärm und Schadstoffen unterworfen.

Entlang des östlichen Rands des Plangebiets grenzen Feldhecken an, die naturräumlich typische Elemente darstellen und charakteristisch sind für das Landschaftsbild.

Das Plangebiet besitzt keine für die Erholung geeigneten Strukturen und hat daher keine erholungsrelevante Bedeutung.

Westlich außerhalb des Geltungsbereichs stellt das Sportgelände der Gemeinde eine erholungsrelevante Infrastruktur dar.

Laut Regionalplan wird die Erholungsqualität des unbebauten Bereichs im Süden und Osten des Geltungsbereichs als „gering lärmbelastet mit erholungswirksamen Strukturen“ eingestuft und das Landschaftsbild wird mit „mittel“ bewertet. Durch die Planung sind keine Grünzäsuren oder gemäß Regionalplan betroffen. Das Plangebiet greift kleinräumig in den regionalen Grünzug entlang des südlichen Ortsrands von Rechberghausen ein.

Für beide Schutzgüter besitzt die Fläche nur eine **geringe Bedeutung**, die nicht weiter untersucht wird.

4. ENTWICKLUNG BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Der Flächennutzungsplan 2020 weist die Planfläche als geplante Grünfläche zur Erweiterung des angrenzenden Sportgebiets aus. Am wahrscheinlichsten ist es daher, dass die Flächen zukünftig entsprechend den Darstellungen des Flächennutzungsplans genutzt werden.

5. GEPRÜFTE ALTERNATIVEN

Zur Ermittlung des örtlichen Gewerbeflächenbedarfs wurde 2022 eine Strategie zur Gewerbeflächenentwicklung erarbeitet. In diesem Zusammenhang wurden potenziellen Gewerbeflächen betrachtet und Vor- und Nachteile dieser diskutiert. Dieser Diskurs führte zum Ergebnis, dass lediglich die Fläche östlich des Sportgeländes Lindach für Gewerbeflächen in Frage kommt.

6. GLIEDERUNGSVORSCHLAG FÜR DEN UMWELTBERICHT

Der Umweltbericht wird zum Entwurfsstadium ergänzt und fortgeschrieben und um folgende Kapitel erweitert:

- Konflikte bei Durchführung der Planung
- Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter und Bewertung des Eingriffs
- Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich bzw. Kompensation

7. LITERATUR-/ QUELLENANGABEN

LfU 2005 A: Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg, Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung sowie Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen sowie deren Umsetzung, Fassung Oktober 2005

LfU 2005 B: Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg, Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung, Fassung August 2005

StadtLandFluss: Methodik zur Bewertung naturschutzrechtlicher Eingriffe und zur Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen in der Bauleitplanung, von Prof. Dr. C. Küpfer, Wofschlugen, Stand August 2010

LUBW 2010: Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit. Leitfaden für Planungen und Gestattungsverfahren.

LUBW: Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. 2. Auflage Dezember 2012

Niedersächsisches Landesamt für Ökologie: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen Heft 1/94. Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. 6. Auflage 2008.

Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr: Ökokonto-Verordnung Baden-Württemberg. 19. Dezember 2010.

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG: Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Aufbereitung und Auswertung der Bodenschätzungsdaten auf Basis des ALK und ALB (Stand: Februar 2006)

LfU Baden-Württemberg: Arten, Biotope, Landschaft. Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten, Karlsruhe, 4. Auflage Dez. 2009

Mquadrat: Artenschutz-Voruntersuchung / HPA (Habitat-Potential-Analyse) zum Bebauungsplan „Vor dem Lindach“ – 8. Änderung und Erweiterung vom 20.11.2023

Immakomm Akademie: Gemeinde Rechberghausen, Strategie der Gewerbeflächenentwicklung (Juni 2022)

Verwendete Internet-Seiten:

<http://brsweb.lubw.baden-wuerttemberg.de/brs-web> Umweltdaten- und Karten online

<http://www1.lgrb.uni-freiburg.de/geoviewer/> Geodatenviewer Landesamt für Geologie und Rohstoffe Freiburg

<http://webgis.region-stuttgart.org/Web/festlegungen/> Verband Region Stuttgart Festlegungen Raumnutzung

<http://webgis.region-stuttgart.org/Web/klimadaten/> Verband Region Stuttgart Klimadaten